

## **REGELUNG BILD- UND TONRECHTE**

### *Urheberrechte*

Mit diesem Dokument möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass sämtliches Material (Bild und Ton) Urheberrechten unterliegt. Basis bildet das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 291.1) In der Schweiz werden die Tonrechte von der SUISA wahrgenommen. Die Bildrechte liegen individuell beim jeweiligen Produzenten oder dem Auftraggeber.

### *Produktionen der POMPERFILM*

Bei Video- und Tonaufnahmen die von POMPERFILM im Auftrag eines Kunden erstellt werden gehen die Verwendungsrechte (Art. 10 URG) vollumfänglich an den Kunden. Die Urheberrechte (Werkintegrität, Art. 11 URG) verbleiben bei POMPERFILM. Die Musikrechte (Aufnahme- und Wiedergaberechte) werden grundsätzlich durch die POMPERFILM abgegolten. Die Produktionen sind für den Kunden SUISA- und GEMA-frei, sofern vertraglich nicht anders vereinbart).

### *Vom Kunden zur Verfügung gestelltes Material*

Der Kunde bestätigt hiermit, dass

- sämtliche Verwendungsrechte (darin eingeschlossen das Recht zur Abänderung und Weiterbearbeitung) von Bildmaterial (Dia, Prospekte, Videos etc.) und Tonmaterial (CD, DAT, etc.) dass der POMPERFILM für die Realisierung einer Multimedia-Produktion von ihm zur Verfügung gestellt wird, beim Kunden liegen.
- er allfällige Ansprüche, die in diesem Zusammenhang von Dritten an die POMPERFILM gestellt werden sollten, unter vollständiger Entlastung der POMPERFILM übernimmt und abgilt.

Juli 2021